

Abschiebungen nach Afghanistan – Information und Warnhinweise

Stand: Juni 2018

Ein Rückübernahmeabkommen mit der afghanischen Regierung vom Herbst 2016 ermöglicht es der Bundesrepublik, rechtskräftig abgelehnte alleinstehende Männer einfacher in das Krisengebiet zurückzuschicken – dies ist auch ohne Pass oder Papiere möglich.

Seit Dezember 2016 gibt es regelmäßig Sammelabschiebungen von deutschen Flughäfen nach Kabul. Nach einem Sprengstoffanschlag auf die deutsche Botschaft in Kabul im Mai 2017 gab es einige Monate keine Abschiebungen. Von September 2017 bis Mai 2018 fanden zwar wieder Sammelabschiebungen statt, jedoch mit der Einschränkung, dass diese laut Aussage des Bundesinnenministeriums nur „*Straftäter, Gefährder und hartnäckige Identitätsverweigerer*“¹ betreffen soll. Diese Einschränkung wurde im Juni 2018, mit Verweis auf den neuen Lageberichtes des Auswärtigen Amtes, wieder aufgehoben. Wir gehen davon aus, dass wieder alle abgelehnten, alleinstehenden, afghanischen Männer für eine Abschiebung vorgesehen sein können. Wir befürchten, dass vor allem in Bayern mehr Personen als bisher für die Flüge gebucht werden. Zumindest gehen wir von einem erhöhten Druck der (Zentralen) Ausländerbehörden aus – auch um eine „freiwillige“ Ausreise zu erzwingen. Bayern hat ebenfalls angekündigt, eigene Abschiebeflüge einzusetzen.

Wir möchten Sie mit diesen Warnhinweisen über Ihre Rechte aufzuklären, sich von Rechtsanwält*innen und nichtstaatlichen Beratungsstellen beraten zu lassen. Lassen Sie sich nicht entmutigen und verängstigen. Nach wie vor wird es voraussichtlich wenige Personen betreffen, die tatsächlich abgeschoben werden. Seit Beginn der Sammelabschiebungen im Dezember 2016 wurden 234 (Stand Juni 2018) Afghanen aus Deutschland abgeschoben. 105 Personen kamen jedoch aus Bayern, das heißt durchschnittlich 7,5 Personen aus Bayern pro Flug. Im Jahr 2017 sind 1119 Personen „freiwillig“ aus Deutschland nach Afghanistan ausgereist.

In vielen Fällen konnte die Abschiebung verhindert werden, indem erfolgreich Rechtsmittel (z.B. eine Klage beim Verwaltungsgericht bzw. eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht) eingelegt wurden oder Flüchtlinge ins Kirchenasyl gingen. Einige Personen konnten darüber hinaus am Tag der Abschiebung nicht angetroffen werden.

Bitte suchen Sie sich Unterstützung durch Anwält*innen, Beratungsstellen, Ehrenamtliche, Freunde, Schule etc.!

Was können wir tun? Wir können die nicht gefährdeten Personen beruhigen.

Folgende Personengruppen sind nicht gefährdet:

Anerkannte Flüchtlinge (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt. 1 AufenthG) müssen nicht befürchten, nach Ablauf ihres zunächst dreijährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Der Aufenthalt wird verlängert, ob befristet oder unbefristet hängt von den weiteren Voraussetzungen ab.

¹ <https://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2017/447/index.php>

Subsidiär Geschützte und Personen mit einem Abschiebungsverbot (mit Fiktionsbescheinigung bzw. Aufenthaltserlaubnis gem. § 25 Abs. 2 Alt 2 bzw. § 25 Abs. 3 AufenthG) müssen ebenfalls nicht befürchten, nach Ablauf des zunächst einjährigen Aufenthaltes nach Afghanistan abgeschoben zu werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird nach Ablauf des ersten Jahres in der Regel für zwei Jahre und dann für nochmal zwei Jahre erteilt. Nach 5 Jahren kann eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Asylsuchende im noch laufenden Verfahren (mit Aufenthaltsgestattung) haben nichts zu befürchten, solange ihr Asylverfahren noch läuft. Im laufenden Verfahren darf nicht abgeschoben werden, sondern erst, wenn ein negativer Bescheid des Bundesamtes zugestellt wurde und dieser **bestandskräftig** geworden ist. Gegen den Bescheid kann aber Klage erhoben werden (hier unbedingt auf die Frist achten).

Abgelehnte Asylsuchende, die gegen den Bescheid Klage erhoben haben (weiterhin mit Aufenthaltsgestattung), haben nichts zu befürchten, solange das gerichtliche Verfahren bis zur Rechtskraft eines ergangenen Urteils noch läuft. Das Klageverfahren dauert derzeit mindestens ein halbes Jahr.

Unbegleitete Minderjährige werden nicht nach Afghanistan abgeschoben. Allerdings kann ihnen drohen, dass ein erteilter Abschiebeschutz wieder entzogen wird, wenn sie volljährig werden, und sie dann wieder von Abschiebung gefährdet sind.

Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern wurden bisher nicht nach Afghanistan abgeschoben. Diese Familien sollten unserer Meinung nach einen positiven Bescheid des Bundesamtes erhalten, mit dem zumindest ein Abschiebungsverbot festgestellt wird. Leider erlässt das Bundesamt in letzter Zeit aber sehr viele ablehnende Bescheide. Dagegen sollte unbedingt Klage erhoben werden. Für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern besteht vermutlich auch unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens praktisch keine Abschiebegefahr.

Alleinstehende afghanische Frauen wurden ebenfalls bisher nicht abgeschoben, sondern erhalten in der Regel vom Bundesamt zumindest ein Abschiebungsverbot. Falls nicht, sollte gegen den Bescheid des Bundesamtes unbedingt Klage erhoben werden. Die Chance im Gerichtsverfahren zu gewinnen, ist nach wie vor sehr hoch.

Personen in der Ausbildung mit Ausbildungsduldung: Befinden sich abgelehnte Personen in einer qualifizierten Ausbildung und besitzen die sog. „Ausbildungsduldung“, ist eine Abschiebung eigentlich nicht möglich. In Bayern wird die Ausbildungsduldung jedoch oft verweigert, weil die Identitätsklärung nicht ausreichend ist (es wurde kein Pass vorgelegt). Hier unbedingt durch rechtskundige Beratung prüfen lassen, ob eine Ausbildungsduldung erteilt werden muss.

Was können wir tun? Wir können die gefährdeten Personen informieren!

Wer ist gefährdet: Von Abschiebung grundsätzlich bedroht sind alleinstehende Männer, deren Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist. Das betrifft Personen mit Duldung (außer Ausbildungsduldung) oder Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB), Identitätsbescheinigungen oder gar keinem Aufenthaltspapier, weil die Ausländerbehörde dies einbehält.

Wir vermuten, dass ab Juli 2018 wieder mehr Personen gefährdet sein könnten. Dennoch gehen wir davon aus, dass weiterhin besonders Straftäter, Gefährder und sog. Identitätsverweigerer besonders von Abschiebung bedroht sind. Diese Kategorien sind jedoch eine Auslegungssache des Ministeriums. Danach gilt schon als Straftäter, wer zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt wurde – dafür

reicht schon die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel ohne gültigen Fahrschein oder Ladendiebstahl.

Woher weiß ich, ob jemand als Straftäter gilt?

Eine Strafe erlischt nicht in den Akten, weil für das Strafmaß (in Tagessätzen) bereits eine Haftstrafe abgessen wurde oder Geld gezahlt wurde. Die Strafe bleibt weiterhin im Ausländerzentralregister (AZR) vermerkt. Man kann über eine Einsicht ins Bundeszentralregister Auskunft über Straftaten erhalten.

Da vor allem die geringe Zahl von 50 Tagessätzen entscheidend ist, ist es ratsam, hier Akteneinsicht durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin zu nehmen und sich die Strafurteile (auch wenn sie schon länger zurückliegen) anzuschauen.

Wer gilt als „hartnäckiger Identitätsverweigerer“?

Noch schwieriger wird es bei der Frage, ob jemand als hartnäckiger Identitätsverweigerer gilt oder nicht. Laut Innenminister Herrmann zeigt sich die „*besondere Beharrlichkeit der Verweigerung an der Mitwirkung*“ bei der Identitätsklärung wie folgt: „*Diese zeigt sich für die Ausländerbehörden insbesondere an der aktenkundig festgehaltenen besonderen Gleichgültigkeit des nicht identifizierten ausländischen Staatsangehörigen gegenüber seiner gesetzlichen Verpflichtung, an der Klärung seiner Identität mitzuwirken. Dies lässt sich für die Ausländerbehörden dadurch feststellen, dass der ausländische Staatsangehörige trotz des ausländerbehördlichen Hinweises bereits zuvor mindestens einmal vorsätzlich gegen seine Mitwirkungsverpflichtung an seiner Identitätsklärung verstoßen hat.*“² Wer als „hartnäckiger Identitätsverweigerer“ gilt, scheint Auslegungssache der Ausländerbehörden zu sein.

Wer zählt als Gefährder?

Als Gefährder gelten gemeinhin Personen, bei denen „bestimmte Tatsachen die Annahme der Polizeibehörden rechtfertigen, dass sie Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen“ könnten, insbesondere Terrorakte. Es reichen also schon Hinweise. Personen, die unter Verdacht stehen (möglicherweise unbegründet), sollten unbedingt eine anwaltliche Vertretung suchen.

Können Personen ohne Pass und Tazkira abgeschoben werden?

Eine Person ohne Pass oder Tazkira kann nach bisherigen Erfahrungen erst dann nach Afghanistan abgeschoben werden, wenn sie zuvor der Botschaft oder dem Konsulat vorgeführt wird und diese die Identität bestätigt. Dafür hat die Botschaft in der Regel vier Wochen Zeit. Nach Ablauf dieser vier Wochen kann die Ausländerbehörde ein EU-Laissez-Passer ausstellen und der Flüchtling kann so abgeschoben werden. Wer nicht freiwillig zum Konsulat geht, wird in der Regel zwangsvorgeführt. Wer also von der (Zentralen) Ausländerbehörde einen Botschaftstermin zur Identitätsklärung erhalten hat und dort freiwillig oder zwangsweise vorgesprochen hat, ist vermutlich stark gefährdet. Personen die bereits einen afghanischen Pass vorgelegt haben, werden nicht bei der Botschaft zur Identitätsklärung vorgeladen.

² Antwort des bayerischen Innenministers auf die Anfrage zum Plenum von Christine Kamm (GRÜ) in der 29. KW 2017

Langjährig Geduldete informieren

In zahlreichen Fällen waren auch Personen von der Abschiebung betroffen, deren Asylanträge schon vor längerem abgelehnt wurden. Sie haben hier schon lange gelebt, hatten häufig eine Arbeitsstelle und eine eigene Wohnung. Diese Personen haben oft keinen Kontakt mehr zu ihre*r Anwalt*in, Ehrenamtlichen oder Beratungsstellen. Sie sind gut integriert, und es wird nicht vermutet, dass sie gefährdet sind. Diese Personen können häufig vor allem über die afghanische Community oder über Betriebe und Arbeitgeber*innen über die nächste Sammelabschiebung informiert werden.

Informieren Sie Afghanen: Bitte informieren Sie alle Afghanen, die nach den o.g. Kriterien potentiell gefährdet sein könnten, von der Abschiebegerfahr. Bitten Sie auch die Ihnen bekannten Institutionen (Berufsschulen, Berufsbildungszentren, evtl. Volkshochschulen etc.) und Betriebe darum, diese Informationen und Warnhinweise zu berücksichtigen und weiter zu verbreiten.

Vorsicht: Ein Indiz dafür, dass jemand gefährdet ist, ist die Aufforderung durch die Ausländerbehörde, zur Identitätsfeststellung das Konsulat aufzusuchen. Dies wird oft in Begleitung eines Vertreters der Regierung von Oberbayern terminiert, und erfolgt manchmal auch durch Abholung durch die Polizei. Ferner kann auch das Einbehalten der Duldung durch die Ausländerbehörde für eine verstärkte Gefährdung sprechen.

Was können wir noch tun? Wir können die gefährdeten Personen unterstützen.

Geflüchtete unterstützen: Bei den vergangenen beiden Flügen wurde jeweils ein paar Tage im Voraus der Termin der Abschiebung bekannt. Wir versuchen Betroffene, Unterstützer*innen und Anwalt*innen über den Termin zu informieren und bitten sie, dies an gefährdete Personen weiterzugeben und sie zu beraten. Da wir häufig erst recht kurzfristig von dem Termin erfahren, und nicht viel Zeit bleibt, Anwalt*innen einzuschalten, waren in der Vergangenheit häufiger Personen um den Tag der Abschiebung nicht durch die Polizei auffindbar. Personen dürfen sich maximal 3 Tage und Nächte außerhalb ihrer Unterkunft aufhalten, ohne als untergetaucht zu gelten. Spätestens dann müssen sie sich dort „mal blicken lassen“. Damit das wirklich klappt, braucht es gastfreundschaftliche Angebote und Unterstützung für gefährdete und verängstigte Personen. Die Regierungen verordnen seit längerem in Einzelfällen Hausarrest und fordern schriftlich dazu auf, dass sich die Personen zu bestimmten Uhrzeiten, z.B. zwischen Mitternacht und 6 Uhr morgens in der Unterkunft, aufhalten müssen. Dies ist rechtswidrig, gegen solche Bescheide sollten die Betroffenen unbedingt mit anwaltlicher Hilfe klagen.

Verhalten in Schule und Arbeitsplatz: Auch in Berufsschulen und am Arbeitsplatz wird nach Betroffenen gesucht. Es hat sich als hilfreich erwiesen, ein paar Tage um den Termin herum vom Unterricht oder Arbeitsplatz fernzubleiben. Weder Schulen noch Privatpersonen wie Arbeitgeber*innen sind verpflichtet, die Behörden beim Abschiebeversuch zu unterstützen und müssen auch keine Auskunft geben. Ein Fernbleiben sollte möglichst so gestaltet werden, dass Schule oder Betrieb informiert und einverstanden sind. Wichtig: Wer einem Abschiebeversuch entgeht, ist weiterhin gefährdet. Hier müssen also schnellstmöglich Schritte eingeleitet werden, um einen Aufenthalt abzusichern.³

³ Ein Gutachten der GEW Bayern bietet mehr Informationen zur Polizei in Schule und Arbeitsplatz

<https://www.gew->

[bayern.de/fileadmin/media/publikationen/by/Flugblaetter/GEW_Leitfaden_Abschiebung_Schule_Bayern_Heinhold_Juni_2017.pdf](https://www.gew-bayern.de/fileadmin/media/publikationen/by/Flugblaetter/GEW_Leitfaden_Abschiebung_Schule_Bayern_Heinhold_Juni_2017.pdf)

Kirchenasyl: Des Weiteren sind einige gefährdete Personen in ein Kirchenasyl genommen worden. Dies ist eine begrenzte Ressource, und die Kirchen sind sehr zurückhaltend, wenn sich keine rechtliche Perspektive für eine Aufenthaltssicherung abzeichnet. Sprechen sie dennoch Kirchengemeinden an, die Sie kennen, fragen Sie rum. Im Einzelfall kann dies die einzige Lösung sein. Auf der Seite www.kirchenasyl.de finden Sie alle notwendigen Informationen. Auch hier empfiehlt sich: vorher tätig werden, nicht erst, wenn man von einem Verhaftungsversuch erfährt.

Asylfolgeantrag: Sie können diese gefährdeten Personen zu*r Anwalt*in begleiten und prüfen lassen, ob es Gründe für einen Asylfolgeantrag gibt. Dies sollte unbedingt rechtzeitig vor dem nächsten Abschiebeflug geschehen. Am Abschiebetag selbst ist das oft zu spät.

Gründe für einen Folgeantrag sind Tatsachen oder Umstände, die bei der ersten Asylanhörnung nicht zur Sprache gekommen sind oder sich inzwischen geändert haben: Krankheit, Familienstand (bei den letzten Abschiebungen waren drei werdende Väter betroffen!), Wechsel der Religionszugehörigkeit, etc. Auch gravierende Änderungen der Situation in Afghanistan, die z.B. durch neue Berichte dokumentiert sind, können Grund für einen Folgeantrag sein.

Rechtzeitig handeln! Die meisten Asylrechtsanwält*innen sind gerade mit Fällen so überlastet, dass sie nicht von sich aus ihre Mandantenkarteien durchsehen, um mögliche Abschiebekandidaten zu identifizieren. Also brauchen die potentiell Betroffenen (und die Anwalt*innen) hier Unterstützung.

In mehreren Fällen konnte eine Abschiebung gestoppt werden, soweit die Afghanen anwaltlich gut vertreten waren und die Anwalt*innen die entsprechenden Anträge noch rechtzeitig stellen konnten. Also jetzt vergewissern, nicht erst, wenn die Nachricht von der Verhaftung kommt.

Was können wir tun? Wir können weitere rechtliche Möglichkeiten prüfen lassen.

Bleiberechtsregelung für Jugendliche nach § 25a AufenthG: Alle Flüchtlinge, die bereits 4 Jahre in der Bundesrepublik leben und entweder 4 Jahre in die Schule gegangen sind oder bereits einen Schulabschluss erworben haben, können zwischen 14 und 21 Jahren eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Heranwachsende beantragen. Minderjährige können darüber möglicherweise auch ihren Eltern und minderjährigen Geschwistern einen Aufenthalt verschaffen. Für die Aufenthaltserlaubnis muss ein Pass vorgelegt werden, deshalb sollte vorher sicherheitshalber eine anwaltliche Beratung erfolgen.

Bleiberechtsregelung für Erwachsene nach § 25b AufenthG: Alle Flüchtlinge, die bereits 8 Jahre (alleinstehende Pers.) oder 6 Jahre (Pers. mit minderjähr. Kind) in Deutschland leben und gut integriert sind, können eine Aufenthaltserlaubnis beantragen. Sie müssen dazu einen Pass vorlegen, ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können und über Deutschkenntnisse (A2) verfügen. Auch hier empfiehlt es sich, anwaltliche Beratung hinzuzuziehen.

Ausbildungsduldung: Alle Flüchtlinge, die ein negatives Asylverfahren durchlaufen haben, sich aber bereits in einer beruflichen Ausbildung befinden, haben Anspruch auf eine Ausbildungsduldung nach § 60a Abs. 4 Satz 2 AufenthG und können in dieser Zeit nicht abgeschoben werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung können sie eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Hier gilt: Frühzeitig alle erforderlichen Unterlagen beschaffen und einen Antrag stellen. Ungeklärte Identität ist für die Behörden ein Anlass, die Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis zu verweigern. Deshalb ist Mitwirkung bei der Identitätsklärung notwendig. Im Falle einer Ablehnung anwaltlichen Beistand suchen.

Härtefallkommission: Afghan*innen, die sich seit mehr als fünf Jahren in Deutschland befinden, arbeiten oder eine Ausbildung machen und gut integriert sind, können der Härtefallkommission vorgeschlagen werden. Hierfür können Sie gerne mit uns Kontakt aufnehmen. Allerdings ist Vorsicht geboten: auch wenn ein Fall in die Härtefallkommission eingebracht wurde, ist das kein verlässlicher Schutz gegen Abschiebung. Hier muss im Einzelfall nachgefragt werden. Straftaten, sowie dass die Person bereits für einen Flug gebucht wurde, schließen eine Aufnahme in die Härtefallkommission aus.

Asylantrag abgelehnt, weil letztes Jahr die Klagefrist versäumt wurde? Das BAMF hat ablehnenden Asylbescheiden teilweise falsche Rechtsbehelfsbelehrungen beigefügt. Die Widerspruchsfrist ist damit auf ein Jahr verlängert. Das hat der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg mit folgendem Urteil (Urt. v. 18.04.2017, Az. Az. 9 S 333/17) entschieden.

In den falschen Rechtsbehelfsbelehrungen, die jedem Bescheid hinten beigefügt sind, heißt es u.a., dass die Klage "*in deutscher Sprache abgefasst sein*" müsse. Diese Formulierung sei geeignet, beim Betroffenen einen falschen Eindruck von den Erfordernissen an eine Klageeinreichung zu erwecken. Er könne annehmen, er müsse die Klage schriftlich einreichen und selbst für die Schriftform sorgen, so der VGH. In solchen Fällen besteht die Möglichkeit, erneut einen Antrag beim VG auf Wiedereinsetzen des Verfahrens mit der Begründung des Urteils des VGH Baden- Württemberg zu stellen. So kann es möglicherweise gelingen, doch wieder ins Klageverfahren zu kommen.

Was können wir tun? Wir können uns politisch engagieren.

Die Abschiebungen nach Afghanistan sind eine politische Entscheidung. Die Behauptung, es gebe sichere Gebiete, in die abgeschoben werden kann, ist zwar auch unter Politiker*innen umstritten, wird aber vom Bundesinnenminister und einem Teil seiner Länderkolleg*innen vertreten. Mit den Abschiebungen soll außerdem ein starkes Signal nach Afghanistan gesendet werden: „Ihr braucht nicht mehr hierher zu fliehen, Ihr bekommt hier keinen Schutz, Ihr werdet sowieso nur wieder abgeschoben!“ Deshalb ist die große mediale Öffentlichkeit erwünscht, sie bietet aber auch Chancen, die reale Situation in Afghanistan darzustellen.

Politischen Druck ausüben: Wenn Sie gegen diese Politik vorgehen möchten, üben Sie politischen Druck aus! Kontaktieren Sie örtliche Abgeordnete und machen Sie auf die nächsten Wahlen, mögliche Parteiaustritte, die Niederlegung von Parteiämtern oder Drohung damit aufmerksam. Organisieren Sie Proteste und Demonstrationen! Zum Beispiel können Sie sich an der Banneraktion des Bayerischen Flüchtlingsrats beteiligen⁴ oder den Appell zur Landtagswahl an die Wähler*innen Bayerns zu unterzeichnen und zu verbreiten⁵.

Was können wir tun? Wir können präventiv handeln.

Mitwirkung: Um dem Vorwurf der Identitätsverweigerung zu entgehen, empfehlen wir ausdrücklich, bei der Beschaffung einer Tazkira oder eines Passes mitzuwirken und jedes Bemühen (Briefe, SMS, Konsulats- oder Botschaftsbesuch) schriftlich der Ausländerbehörde mitzuteilen. Auch die Beschaffung bzw. Vorlage anderer Papiere, die die Identität bestätigen, ist schon hilfreich. Die bayerischen Behörden gehen davon aus, dass Afghanen in der Regel (weil sie ja meist nicht angeben,

⁴ <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/banneraktion-gegen-afghanistan-abschiebungen.html>

⁵ <https://www.fluechtlingsrat-bayern.de/appell-zur-landtagswahl-2018.html>

vom Staat verfolgt zu sein), auch Kontakt zu den Behörden ihres Herkunftslandes aufnehmen können, während der Asylantrag noch läuft. Das sehen wir nicht so, kann dann doch das Bundesamt argumentieren, ein Asylantragsteller stelle sich mit dieser Kontaktaufnahme unter den Schutz der Regierung seines Herkunftslandes. Aber auch während des Asylverfahrens kann man schon versuchen, die Voraussetzungen für die Beschaffung einer Tazkira zu schaffen, und seine Identität durch andere Papiere nachzuweisen.

Krankheiten (Atteste, Gutachten, Krankenhausaufenthalte) sollten den jeweiligen (Zentralen) Ausländerbehörden wie auch den Anwäl*innen immer sofort mitgeteilt werden.

Vorbereitung auf die Anhörung: Um Ablehnungen im Asylverfahren möglichst zu verhindern, sollte frühzeitig eine qualifizierte Asylverfahrensberatung, insbesondere eine ausführliche Vorbereitung auf die Anhörung erfolgen. Wir gehen davon aus, dass die meisten ihre Ladung zur Anhörung zeitnah erhalten werden, da das Bundesamt bemüht ist, alle noch laufenden Verfahren abzuschließen. Da die Termine zur Anhörung kurzfristig ankommen können (manchmal nur mit ein oder zwei Tagen Abstand), sollte bereits vorab über eine anwaltliche Beratung und/oder Vertretung nachgedacht werden. Wer eine kostenlose Anhörungsvorbereitung wünscht, kann sich z.B. an die *Amnesty Asylberatung* oder an die *Refugee Law Clinics* wenden. In München bieten *arrivalaid.org* und der *Infobus* des Münchner Flüchtlingsrats ebenfalls eine Vorbereitung und auch Begleitung an. Schriftliche Informationen zur Anhörung (in mehreren Sprachen) finden Sie u.a. auf den Webseiten von *asyl.net* und der *Refugee Law Clinic* München.

Wir empfehlen allen eindringlich, sich auf die Anhörung gut vorzubereiten und sich über die Rechte in der Anhörung zu informieren.

Was können wir tun? Wir können uns vernetzen.

Damit möglichst alle aus dem gefährdeten Personenkreis informiert sind, müssen Sie sich mit anderen Initiativen und Organisationen in Ihrer Region vernetzen. Es gilt herauszufinden, inwieweit Afghanen selbst über sichere Messengerdienste, z.B. Signal oder andere Medien vernetzt sind. Nehmen Sie Kontakt mit uns vom Bayerischen Flüchtlingsrat auf, so dass wir Sie informieren können, wenn wir vom nächsten Abschiebetermin erfahren. Informieren Sie den Bayerischen Flüchtlingsrat über von Ihnen genutzte Netzwerke (E-Mail, Facebook, Messengerdienste, etc.), sodass wir Sie im Zweifel schnell erreichen können. Nur dann kann es gelingen, gefährdete afghanische Flüchtlinge auch rechtzeitig zu informieren und zu unterstützen.

Es gibt keine Generallösung. Eine verhinderte Abschiebung bedeutet auch noch keinen Schutz. Aber in der Kombination der hier vorgeschlagenen Maßnahmen kann vielen der betroffenen Personen geholfen werden. Deshalb lassen Sie es uns gemeinsam versuchen!

Kontakt

Büro München | Bayerischer Flüchtlingsrat | Augsburgstr. 13 | 80337 München | Tel: 089 - 76 22 34 | Fax: 089 - 76 22 36 | kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de

Büro Nordbayern | Bayerischer Flüchtlingsrat | Gugelstr. 83 | 90459 Nürnberg | Tel: 0911 - 99 44 59 46 | Fax: 0911 - 99 44 59 48